

Gesetz vom 05. Juni 2019, mit dem das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 157m folgender Eintrag eingefügt:

„§ 157n Anpassung der Wahrungszulagen für das Jahr 2019“

2. Die Tabelle in § 57 lautet:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	gv1	gv2	gv3	gv4	gv5
1	3.489,50	2.653,80	2.156,00	2.013,40	1.945,00
2	3.666,80	2.771,50	2.212,90	2.047,80	1.972,90
3	3.844,20	2.889,30	2.269,80	2.082,30	2.000,80
4	4.021,30	3.007,00	2.326,60	2.116,70	2.028,50
5	4.198,80	3.124,90	2.383,60	2.150,90	2.056,40
6	4.376,00	3.242,70	2.440,60	2.185,30	2.084,20
7	4.553,50	3.360,40	2.497,40	2.219,80	2.112,00
8	4.730,70	3.478,20	2.554,30	2.254,00	2.140,00
9	4.907,90	3.595,90	2.611,20	2.288,60	2.167,70
10	5.085,30	3.713,70	2.668,00	2.322,80	2.195,50
11	5.151,90	3.831,40	2.725,00	2.357,10	2.223,40
12	-	3.905,10	2.767,60	2.383,10	2.244,30

3. Die Tabelle in § 58 Abs. 1 lautet:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	gh1	gh2	gh3	gh4	gh5
1	2.108,20	2.020,60	1.983,50	1.945,00	1.904,10
2	2.159,10	2.062,80	2.019,00	1.972,90	1.919,70
3	2.210,00	2.105,10	2.055,30	2.000,80	1.935,00
4	2.261,10	2.147,40	2.091,30	2.028,50	1.950,60
5	2.312,10	2.189,70	2.127,10	2.056,40	1.965,80
6	2.363,10	2.231,80	2.163,00	2.084,20	1.981,30
7	2.414,20	2.274,10	2.199,00	2.112,00	1.996,60
8	2.465,20	2.316,30	2.235,00	2.140,00	2.012,10
9	2.516,20	2.358,60	2.270,90	2.167,70	2.027,50
10	2.567,10	2.400,90	2.306,90	2.195,50	2.043,00
11	2.618,10	2.443,10	2.342,80	2.223,40	2.058,40
12	2.656,40	2.474,70	2.369,60	2.244,30	2.069,90

4. In § 62 Abs. 1 werden in der Tabelle ersetzt:

- a) der Betrag „481,00“ durch den Betrag „494,30“;
- b) der Betrag „587,80“ durch den Betrag „604,00“;
- c) der Betrag „694,60“ durch den Betrag „713,80“;
- d) der Betrag „801,60“ durch den Betrag „823,70“.

5. In § 88 Abs. 2 wird der Betrag „1,32“ durch den Betrag „1,36“ ersetzt.

6. Die Tabelle in § 150c Abs. 1 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe	
	l2b1	l3
	Euro	
1	1.985,80	1.785,30
2	2.021,10	1.813,70
3	2.057,30	1.842,00
4	2.095,50	1.870,50
5	2.180,10	1.906,70
6	2.281,30	1.963,10
7	2.383,10	2.034,20
8	2.483,90	2.109,10
9	2.585,10	2.186,20
10	2.686,30	2.264,60
11	2.816,50	2.342,60
12	2.956,60	2.420,60
13	3.096,30	2.499,70
14	3.235,60	2.593,10
15	3.363,20	2.701,40
16	3.490,80	2.809,30
17	3.627,70	2.916,90
18	3.757,40	3.024,60
19	3.789,10	3.078,50

7. Die Tabelle in § 151 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe	
	gb1	gb2
	Euro	
1	2.495,70	2.241,50
2	2.606,40	2.300,70
3	2.717,10	2.359,90
4	2.827,70	2.418,90
5	2.938,70	2.478,10
6	3.049,30	2.537,40
7	3.160,00	2.596,50
8	3.270,50	2.655,70
9	3.381,30	2.714,80
10	3.492,10	2.774,00
11	3.602,70	2.833,20
12	3.672,00	2.877,50

8. Die Tabelle in § 151c Abs. 1a lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe gb3
	Euro
1	2.013,40

2	2.047,80
3	2.082,30
4	2.116,70
5	2.150,90
6	2.185,30
7	2.219,80
8	2.254,00
9	2.288,60
10	2.322,80
11	2.357,10
12	2.383,10

9. In § 151e Abs. 1 wird der Betrag „82,70“ durch den Betrag „85,00“ ersetzt.

10. In § 151e Abs. 3 werden ersetzt:

- a) der Betrag „256,70“ durch den Betrag „263,80“;
- b) der Betrag „190,80“ durch den Betrag „196,10“;
- c) der Betrag „128,90“ durch den Betrag „132,50“;
- d) der Betrag „83,40“ durch den Betrag „85,70“.

11. In § 151e Abs. 6 wird der Betrag „211,20“ durch den Betrag „217,00“ ersetzt.

12. Nach § 157m wird folgender § 157n eingefügt:

„§ 157n

Anpassung der Wahrungszulagen für das Jahr 2019

Die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage nach § 157a Abs. 6 oder 8 erhöhen sich bei übergeleiteten Gemeindebediensteten mit 1. Jänner 2019 um 2,33% und danach um einen Fixbetrag in der Höhe von 19,50 Euro und werden sodann kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Die bereits erfolgte Überleitung bleibt davon unberührt.“

13. Dem § 162 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Das Inhaltsverzeichnis, §§ 57, 58 Abs. 1, § 62 Abs. 1, § 88 Abs. 2, § 150c Abs. 1, §§ 151, 151c Abs. 1a, § 151e Abs. 1, 3 und 6 sowie § 157n in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endete am 31. Dezember 2018. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.

Ziel und Inhalt:

Die Monatsentgelte werden unter Berücksichtigung der Bezugserhöhung im Bundes- und Landesdienst ab 1. Jänner 2019 mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2019 um 2,33 % und danach um einen Fixbetrag von 19,50 Euro erhöht.

Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, werden ab 1. Jänner 2019 um 2,76 % erhöht.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Ohne Gehaltserhöhung wird den Gemeindebediensteten - im Gegensatz zu den Bundesbediensteten, Landeslehrerinnen und Landeslehrern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft - die inflationsbedingte Teuerung nicht abgegolten und die Beteiligung am Wirtschaftswachstum verwehrt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die Erhöhung der Bezüge stärkt die Kaufkraft der Betroffenen und leistet somit einen Beitrag zur Steigerung der privaten Nachfrage und zur Ankurbelung der Wirtschaft. Im Übrigen betrifft die Novelle bestehende Dienstverhältnisse zu den Gemeinden als Dienstgebern und hat als solche keine Außenwirkung.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Gehaltserhöhung

Die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten für 2019 brachte folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2019 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2019) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten, die einen Sondervertrag, in dem keine Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 2,33 % und danach um einen Fixbetrag in der Höhe von 19,50 Euro erhöht. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz mit Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, sowie die Überleitungsbeträge werden ab 1. Jänner 2019 um 2,76 % erhöht.

Die Bezüge der Gemeindebediensteten sollen im gleichen Ausmaß erhöht werden, jedoch mit der Maßgabe, dass die Überleitungsbeträge im selben Ausmaß wie die Monatsentgelte erhöht werden.

Dazu bedarf es landesgesetzlicher Maßnahmen im Bereich des Gemeindebedienstetengesetzes 2014, des Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 und des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001.

B. Finanzielle Auswirkungen

Bezugsanpassung für alle Gemeinden: rd. 4,5 Millionen Euro

C. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 (§§ 57, 58 Abs. 1, § 62 Abs. 1, § 144 Abs. 1, § 150c Abs. 1, §§ 151, 151c Abs. 1a, § 151e Abs. 1, 3 und 6 und § 157m):

Die Monatsentgelte der Gemeindebediensteten und die Überleitungsbeträge werden analog der Bezugserhöhung im Landesdienst ab 1. Jänner 2019 (mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2019) um 2,33 % und danach um einen Fixbetrag von 19,50 Euro erhöht.

Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, werden ab 1. Jänner 2019 um 2,76 % erhöht.

Zu Z 5 (§ 88 Abs. 2):

Aktualisierung des Wertes des Fahrtkostenzuschusses mit 1. Jänner 2019 - pro Kilometer 1,36 Euro.

Zu Z 13 (§ 162 Abs. 15):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.